

SCHULORDNUNG
vom 01.02.2015
Musikschule Klangwerk Kerpen

I. ALLGEMEINES

Die Musikschule Klangwerk Kerpen bietet eine fundierte und fachgerechte Aus- und Weiterbildung für beinahe alle musikalischen Bereiche. Das Angebot reicht vom Musikgarten für Kleinkinder ab etwa 18 Monate über die Musikalische Früherziehung ab 3 Jahre, die Musikalische Grundausbildung für Grundschul Kinder, den Instrumental- und Gesangsunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis hin zu einem vielfältigen Angebot im Bereich des Ensemble-, Kammermusik-, Band- und Orchesterspiels sowie der modernen Musik (Jazz-, Rock-Pop, Band-Coaching, Musik am Computer) und der allgemeinen Harmonielehre und Gehörbildung.

Der Unterricht der Musikschule Klangwerk Kerpen findet im Gebäude Kirchstr. 10-12, 50171 Kerpen statt. Ein Anspruch des Schülers auf Unterricht an einem bestimmten Unterrichtstermin oder/und durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Die Schule ist jedoch bemüht, nach Möglichkeit entsprechenden Wünschen nachzukommen.

Das Unterrichtsentgelt wird in monatlichen Raten erhoben und ist jeweils zum 15. eines jeden Monats per Bankeinzugsverfahren oder Dauerauftrag zu zahlen. Bei Zahlungsrückstand kann der Unterricht bis zur Zahlung der Außenstände zu Lasten des Schülers unterbrochen werden. Kosten, die durch verspätete Zahlung oder Nichtzahlung des Unterrichtsentgelts entstehen, gehen zu Lasten des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten. Zusätzlich behält sich die Musikschule die fristlose Kündigung vor.

An gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien findet kein Unterricht statt. Gleiches gilt für lokale Fest- und Ferientage. Unterrichtsstunden, die aufgrund einer Verhinderung des Lehrers ausfallen, werden nachgeholt oder durch qualifizierte Vertretung ausgeglichen. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgelegt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Unterrichtsstunden, die aufgrund einer Verhinderung des Schülers ausfallen, werden seitens der Musikschule nicht nachgeholt.

Regelmäßige Unterrichtsteilnahme sowie ausreichende Vor- bzw. Nachbereitung sind für den Unterrichtserfolg unabdingbar und für den Schüler verpflichtend. Als ebenso wichtig erachtet die Musikschule die aktive Zusammenarbeit mit den Eltern. Schulleitung und Lehrer stehen auf Wunsch zu Beratungsgesprächen zur Verfügung, gelegentliche Hospitationen - nach Absprache mit dem Lehrer - sind selbstverständlich möglich.

Die Schulordnung gilt für alle Schüler. Mit Beginn des Unterrichts erkennt der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte diese Schulordnung verbindlich an. Die in den jeweiligen Unterrichtsstätten geltenden Hausordnungen gelten auch für den Musikunterricht.

Für alle aus dem Unterrichtsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand Köln.

II. AUFNAHME

Die Aufnahme in die Musikschule Klangwerk Kerpen ist jederzeit im Kalenderjahr möglich.

III. KÜNDIGUNG

Das Unterrichtsverhältnis kann bis zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am 3. Werktag des Vormonats bei der Musikschule eingegangen sein. Eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist nur in außergewöhnlichen Fällen in gegenseitigem Einverständnis möglich. Bei Nichtbeachtung der Schulordnung behält sich die Schulleitung eine Kündigung zu jedem Monatsende vor (siehe auch „Allgemeines“).

Probezeit/Probestunde: Innerhalb des ersten Monats (ab Unterrichtsbeginn) können beide Seiten ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen.

Alle Kündigungen bedürfen der schriftlichen Form und müssen an die Schulleitung gerichtet werden.

IV. SCHULISCHE VERANSTALTUNGEN

Die Teilnahme an Veranstaltungen oder der Besuch von schuleigenen Veranstaltungen ist Bestandteil der musikalischen Ausbildung, und kann ggfs. in Ausnahmefällen den Unterricht ersetzen.

V. AUSLEIHE VON INSTRUMENTEN

Die Musikschulleitung ist bemüht, für alle Fachbereiche (außer Blockflöte) Leihinstrumente für den Anfangsunterricht gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Es sind auch Anfragen für weitere Instrumente und spezielle Workshops möglich. Bei ausreichender Nachfrage wird das Unterrichtsangebot entsprechend ergänzt.

VII. UNTERRICHTSENTGELT

1) Unterrichtsentgelt - gültig für alle Altersgruppen

a) Elementarunterricht

monatlich

1. Musikgarten (ab 18 Monaten)

Gruppenunterricht zu 45 Minuten

39 €

2. Musikalische Früherziehung (3-6 Jahre)

Gruppenunterricht zu 45 Minuten

39 €

3. Musikalische Grundausbildung (Grundschulalter)

Gruppenunterricht zu 45 Minuten

39 €

4. Hörgänge (Grundschulalter)

Gruppenunterricht zu 45 Minuten

39 €

b) Instrumental-/Gesangsunterricht

1. Einzelunterricht

1.2. Einzelunterricht zu 45 Minuten

86 €

1.3. Einzelunterricht zu 30 Minuten

62 €

2. Gruppenunterricht zu 30 Min.

2.1. Gruppenunterricht bei 2 Teilnehmern

31 €

3. Gruppenunterricht zu 45 Min.

3.1. Gruppenunterricht bei 2 Teilnehmern

43 €

3.2. Gruppenunterricht bei 3 Teilnehmern

29 €

3.3. Gruppenunterricht Blockflöte bei 2 Teilnehmern

43 €

3.4. Gruppenunterricht Blockflöte bei 3 Teilnehmern

26 €

3.5. Gruppenunterricht Blockflöte bei 4 Teilnehmern

22 €

c) Ensembleunterricht

1. Pop/Rock/Jazz Bands (60min/Woche)

16 €

2. Popchor Kids (45min/Woche)

5 €

d) Workshops

variabel

2) Instrumentenleihmiete

Für jedes zur Verfügung gestellte Instrument ist eine Leihmiete zu zahlen.

Bei einem Neupreis des Instruments:

		monatlich
bis	250,00 €	3,00 €
bis	500,00 €	6,00 €
bis	750,00 €	9,00 €
bis	1000,00 €	12,00 €
bis	1500,00 €	15,00 €
über	1500,00 €	18,00 €

3) Ermäßigung des Unterrichtsentgelts

1. Begabtenförderung

Auf schriftlichen Antrag kann eine Begabtenförderung gewährt werden. Voraussetzung ist ein Vorspiel vor einer Lehrerkommission einmal jährlich. Ferner besteht Teilnahmepflicht am Ensemble.

2. Familien-/Geschwisterermäßigung

Die Familienermäßigung bezieht sich auf die ganze Familie.

- Das Unterrichtsentgelt für den ersten angemeldeten Erwachsenen beträgt 100%, das Unterrichtsentgelt für den zweiten angemeldeten Erwachsenen oder das 1. Kind beträgt 80%,
- das Unterrichtsentgelt für das 3. angemeldete Familienmitglied beträgt 70%,
- das Unterrichtsentgelt für jedes weitere angemeldete Familienmitglied beträgt 60%.

Voraussetzung für die Ermäßigung ist neben der Anmeldung von mehr als einem Familienmitglied die regelmäßige Teilnahme der angemeldeten Familienmitglieder am Unterricht.

3. Mehrfächerermäßigung

Für Schüler, die mindestens 2 kostenpflichtige Unterrichtsfächer belegen, wird folgende Mehrfächer-Ermäßigung gewährt:

Für das zweite und alle weiteren entgeltspflichtigen Instrumentalfächer beträgt die Ermäßigung des Unterrichtsentgelts 20 %.

4. Sozialermäßigung

4.1. Das Unterrichtsentgelt kann ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn der Antragsteller Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes oder dem Arbeitslosengeld II ist.

4.2. Die Ermäßigung bzw. Befreiung von Unterrichtsgebühren muss schriftlich beantragt werden.

4.3. Über die Befreiung oder Ermäßigung entscheidet die Schulleitung.

4.4. Die höchste Ermäßigung beträgt 50 % des Unterrichtsentgelts.

5. Mehrere gleichzeitige Ansprüche

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus verschiedenen Ermäßigungsgründen werden die Ermäßigungen in folgender Reihenfolge berechnet:

1. Begabtenförderung
2. Familien-/Geschwisterermäßigung
3. Mehrfächerermäßigung
4. Sozialermäßigung